

## Rahmenvertrag für die Vergabe von Analysenaufträgen an externe Untersuchungsstellen

### 1 Arbeitsgrundlagen

- Bürgerliches Gesetzbuch
- Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil B
- Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung (DEV).  
Herausgegeben von der Fachgruppe Wasserchemie in der Gesellschaft Deutscher Chemiker in  
Gemeinschaft mit dem Normenausschuß Wasserwesen (NAW) im DIN.  
Deutsches Institut für Normung e.V.  
VCH Verlagsgesellschaft mbH, Weinheim 1989
- AQS – Analytische Qualitätssicherung  
Rahmenempfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für Wasser-,  
Abwasser- und Schlammuntersuchungen  
Herausgegeben von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA)  
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 1989
- AQS-Merkblätter zu den o.g. Rahmenempfehlungen

### 2 Einleitung

Der ständig größer werdende Untersuchungsbedarf auf dem Gebiet der Wasser-, Abwasser- und Schlamm-analytik hat zur Folge, dass behördlicherseits in gewissem Umfang Analysenaufträge an externe Untersu-chungsstellen vergeben werden. Die dafür aufgewendeten erheblichen Mittel sind nur zu verantworten, wenn sichergestellt wird, dass die Anforderungen des Auftraggebers von den Auftragslaboratorien erfüllt werden. Insbesondere müssen die gelieferten Ergebnisse die erforderliche Qualität aufweisen, da hiervon Entscheidungen mit erheblichen finanziellen und rechtlichen Folgen abhängen. Aus diesem Grund wird empfohlen, dass zwischen den für die Gewässerüberwachung und Einleiterkontrolle zuständigen bzw. täti-gen Behörden und den in Frage kommenden Untersuchungsstellen Rahmenverträge abgeschlossen werden, in denen die Anforderungen des Auftraggebers eindeutig festgelegt sind.

### 3 Begriffe, Definitionen

- Auftraggeber :** die für das Gebiet der Gewässerüberwachung und Einleiterkontrolle zuständige bzw. tätige Behörde bzw. deren Träger.
- Auftragnehmer :** Untersuchungsstellen, die vom Auftraggeber beauftragt werden, Untersuchungen durchzuführen.
- Untersuchung :** Durchführung von Probenahme und/oder Analytik.

### 4 Rechtliche Voraussetzungen

Es wird ein Rahmenvertrag abgeschlossen, der alle wichtigen Punkte wie Vertragsgrundlage, Vertragsge-genstand, Ausführung, Haftung und Kündigung regelt (Beispiel s. Anlage 1). Die einzelnen Untersu-chungsaufträge werden bei Bedarf gesondert als Anlage zum Rahmenvertrag vergeben. Dafür werden spe-zielle Formblätter verwendet, aus denen der Bezug zum aktuell gültigen Rahmenvertrag klar hervorgeht (s. Anlage 2).

Durch den Abschluss eines Rahmenvertrags ergibt sich für die betreffende Untersuchungsstelle kein Rechtsanspruch auf entsprechende Folgeaufträge. Der Rahmenvertrag gilt nicht für Forschungs- und Ent-wicklungsaufgaben.

## 5 Vorgehensweise und Vertragsinhalt

Wesentliche Voraussetzungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sind eine gute Kommunikation und umfassende Information. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass sowohl von Seiten des Auftraggebers als auch von Seiten des Auftragnehmers fachkompetente Ansprechpartner benannt werden, die analytische und organisatorische Fragen auch schon im Vorfeld des Vertragsabschlusses miteinander klären. Da je nach Art der Untersuchungsaufgaben verschiedene Kontaktpersonen (Sachbearbeiter) in Frage kommen können, ist es erforderlich, diese in den Anlagen zum Rahmenvertrag (Untersuchungsaufträgen) zu benennen. Zu den Aufgaben der Ansprechpartner des Auftraggebers gehört die Übermittlung der für die Durchführung der Untersuchung notwendigen Hintergrundinformationen (s. AQS-Merkblatt A-4: Plausibilitätskontrolle).

### 5.1 Rahmenvertrag

Im einzelnen sollten folgende Punkte in den Rahmenvertrag aufgenommen werden:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- sofern er mit einer Probenahme beauftragt wird, die einschlägigen Normen zur Probenahme zu beachten und sämtliche Informationen zur Probenahmestelle und zur Probenahmedurchführung zu liefern.
- zur Einhaltung der mit dem Auftraggeber vereinbarten Analysenverfahren.
- zur Einhaltung der Rahmenempfehlungen der LAWA für die Qualitätssicherung bei Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen und der dazugehörigen Merkblätter.
- zur ausführlichen Beschreibung der vom Labor verwendeten Analysenverfahren und Angabe der Verfahrenskenndaten.
- Änderungen der Verfahren bzw. Abweichungen vom Verfahren im Einzelfall dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.
- zur termingerechten Fertigstellung der Ergebnisse.
- zur sofortigen Benachrichtigung des Auftraggebers, wenn im Einzelfall aufgrund von nicht vorhersehbaren Zwischenfällen (z.B. Geräteausfällen) der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann. Der Auftraggeber hat dann die Möglichkeit, den Auftrag zu stornieren oder eine Nachfrist einzuräumen.
- zur persönlichen (laborinternen) und eigenverantwortlichen Durchführung der Analysen. Proben oder Teilproben dürfen nur in begründeten Fällen und im Einvernehmen mit dem Auftraggeber an eine andere Untersuchungsstelle weitergegeben werden. Die Haftung des Auftragnehmers bleibt hierdurch unberührt.
- Die Überprüfbarkeit von Analyseergebnissen für eine Zeit von 3 Jahren nach Abgabe der Ergebnisse zu gewährleisten. Dazu gehört die Aufbewahrung von mindestens: Probenahmedaten, Probenbegleitscheinen, Rohdaten (Spektren, Chromatogramme, Ausdrücke etc.), Labortagebücher und die Bereitstellung dieser Unterlagen, falls das vom Auftraggeber gewünscht wird. In besonderen Fällen sind längere Aufbewahrungszeiten zu vereinbaren.
- zum verantwortungsbewussten Umgang mit den Ergebnissen. Die Daten müssen so aufbewahrt werden, dass unbefugte Personen keinen Zugang dazu erhalten. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen auch nicht oder nur mit Zustimmung des Auftraggebers für eigene Zwecke (z.B. Publikationen) verwendet werden.
- zur kostenlosen Wiederholung von Untersuchungen, wenn nachweislich falsche Untersuchungsergebnisse geliefert worden sind.
- im Fall von nachweislich falschen Untersuchungsergebnissen Schadenersatz gegenüber dem Auftraggeber und gegenüber Dritten zu leisten (z.B. Probenahmekosten).
- zur Teilnahme an Ringversuchen und Vergleichsuntersuchungen.

## 5.2 Anlage zum Rahmenvertrag, Untersuchungsauftrag

Vor Erteilung des jeweiligen Einzeluntersuchungsauftrags sollte der Auftraggeber sich mit der betreffenden Untersuchungsstelle in Verbindung setzen und klären, ob diese zur Entgegennahme dieses Auftrags bereit ist.

Im Untersuchungsauftrag müssen vom Auftraggeber folgende Angaben gemacht werden:

- genaue Darstellung des Untersuchungsprojekts (Anzahl und Art der Proben, Bezeichnung der Probenahmestellen, Art der Probenahme)
- Auflistung der Analysenparameter und Analyseverfahren
- Angabe der analytischen Qualitätsanforderungen (z.B. Bestimmungsgrenzen, Präzision, Richtigkeit)
- Angabe der geforderten Qualitätssicherungsmaßnahmen (z.B. Durchführung von Mehrfachbestimmungen, Analyse von Referenzmaterialien)
- Darstellungsform der Analysenergebnisse
- Angabe der Lieferfrist
- Angabe der Vergütung
- Nennung der jeweils verantwortlichen Ansprechpartner

Die Untersuchungsstelle bestätigt die Annahme des Auftrags und ggf. den Erhalt der Proben schriftlich.



## Anlage 1

**Beispiel für einen Rahmenvertrag**

Zwischen .....

vertreten durch

als Auftraggeber

und .....

als Auftragnehmer

wird folgender Vertrag geschlossen:

**§ 1**

## Vertragsgrundlage

Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) Teil B, sowie die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches – insbesondere die des Werkvertrages – zugrunde.

**§ 2**

## Vertragsgegenstand

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich mit der Annahme eines Untersuchungsauftrages, Analysen von Proben durchzuführen, die ihm vom Auftraggeber übergeben werden oder die er selbst auftragsgemäß entnimmt. Das Untersuchungsergebnis ist dem Auftraggeber schriftlich und/oder auf Datenträger in dem vereinbarten Format auszuhändigen.
- (2) Mit dem Abschluss des Rahmenvertrages übersendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine ausführliche Beschreibung der von ihm verwendeten Analysenverfahren unter Angabe der Verfahrenskenndaten. Die Änderung eines Analysenverfahrens hat der Auftragnehmer unverzüglich von sich aus mitzuteilen.
- (3) Die Untersuchungsberichte sind mit schriftlichen Angaben über die angewendeten Analysenverfahren und die Verfahrenskenndaten zu versehen.
- (4) Ist auch die Probenahme Bestandteil des Auftrags, so ist zusätzlich ein Probenahmeprotokoll mit Angaben über Ort und Art sowie Durchführung der Probenahme zu liefern. Weitere Erfordernisse werden im Untersuchungsauftrag festgelegt.
- (5) Aus dem Rahmenvertrag kann der Auftragnehmer keine Ansprüche auf Erteilung eines Untersuchungsauftrages herleiten.

## § 3

## Untersuchungsauftrag

- (1) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer schriftlich den einzelnen Untersuchungsauftrag. Der Untersuchungsauftrag enthält folgende Angaben:
- Anlass und Zweck der Untersuchung
  - Anzahl und Bezeichnung der Proben
  - falls die Probenahme Bestandteil des Auftrags ist, zusätzliche genaue Angaben über Probenahmeort, Probenahmezeit, Art der Probenahme, vor-Ort-Messungen
  - Vorbehandlung der Proben
  - zu untersuchende Parameter und zu verwendende Analyseverfahren
  - analytische Qualitätsanforderungen (z.B. ....)
  - die geforderten Qualitätssicherungsmaßnahmen
  - die Darstellungsform der Untersuchungsergebnisse
  - den Abgabetermin (kalendermäßiges Datum) für die Untersuchungsergebnisse
  - die vereinbarte Vergütung
  - verantwortliche Ansprechpartner
- (2) Der erteilte Untersuchungsauftrag wird für den Auftragnehmer bindend durch Übersendung der unterschriebenen Zweitschrift des Auftrags an den Auftraggeber. Beabsichtigt der Auftragnehmer, den Untersuchungsauftrag nicht zu übernehmen, hat er dem Auftraggeber dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen und bereits überlassene Proben umgehend zurückzugeben.

## § 4

## Ausführung

- (1) Der Auftragnehmer führt die Untersuchungen in eigener Verantwortung durch. Er verpflichtet sich, die in dem Untersuchungsauftrag festgelegten Analyseverfahren einzuhalten und dabei nach dem Stand der Technik zu verfahren. Bei allen Untersuchungen sind die Rahmenempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser für die Qualitätssicherung bei Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchungen sowie die dazugehörigen Merkblätter einzuhalten.
- (2) Abweichungen vom festgelegten Verfahren, die aufgrund besonderer Probeneigenschaften notwendig werden, sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich und im Untersuchungsbericht zu dokumentieren.
- (3) Der Auftragnehmer hat die Leistungen persönlich zu erbringen. Proben oder Teile von Proben dürfen nur in begründeten Fällen mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Probenmaterial, Untersuchungsergebnisse und die dazugehörigen Aufzeichnungen sind so aufzubewahren, dass unbefugte Personen keinen Zugang erhalten. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers für eigene Zwecke (z.B. Publikationen) verwendet werden.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Überprüfbarkeit der Analyseergebnisse für eine Mindestzeit von 3 Jahren zu gewährleisten. Dazu gehört die Aufbewahrung von z.B. Probenah-

medaten, Probenbegleitscheinen, Rohdaten (Spektren, Chromatogramme, Ausdrücke etc.), Labortagebüchern und Bereitstellung dieser Unterlagen, falls das vom Auftraggeber gewünscht wird.

### § 5

#### Verzug des Auftragnehmers

- (1) Kann der in dem Untersuchungsauftrag genannte Abgabetermin nicht eingehalten werden, hat der Auftragnehmer dies mit Nennung der Gründe dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht, den Auftrag rückgängig zu machen und Herausgabe der überlassenen Proben unter Angabe der durchgeführten Probenvorbereitungen zu verlangen. Ein neuer Abgabetermin gilt nur dann als wirksam vereinbart, wenn er vom Auftraggeber schriftlich bestätigt wird.
- (2) Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die dem Auftraggeber durch Nichteinhalten der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer es versäumt, unverzüglich die Proben herauszugeben.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei einer Behinderung an der Durchführung seiner vertraglich übernommenen Leistung durch Dritte, die Behinderung dem Auftraggeber sofort schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach Überschreitung des Abgabetermins kann der Auftraggeber eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, dass er nach deren Ablauf die Entgegennahme des Untersuchungsergebnisses ablehne. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber berechtigt, von diesem Untersuchungsauftrag zurückzutreten, Herausgabe der überlassenen Proben oder bezüglich dieses Analysenauftrages Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### § 6

#### Schadenspauschalierung

Bei Überschreitung der Ausführungsfrist kann der Auftraggeber für jeden Kalendertag, um den die Frist überschritten wird, einen Schaden in Höhe von DM ..... ohne Nachweis einer Schädigung verlangen.

### § 7

#### Haftung und Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Auftraggeber die Haftung für die vertraglich vereinbarte Qualität der erbrachten Untersuchungsergebnisse. Dies gilt auch für den Fall der Untersuchung von Proben durch Dritte.
- (2) Ist ein Untersuchungsergebnis falsch, kann der Auftraggeber innerhalb von 6 Monaten nach Abgabe des Ergebnisses eine angemessene Frist setzen, in der der Auftragnehmer nach wiederholter Untersuchung ein neues Ergebnis abgibt. Kommt der Auftragnehmer dem innerhalb der Frist nicht nach oder ist das Ergebnis wiederum falsch, kann der Auftraggeber sofort Rückzahlung der bereits geleisteten Vergütung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Ist eine wiederholte Untersuchung nicht möglich, kann der Auftraggeber innerhalb von 6 Monaten nach Abgabe des Ergebnisses Rückzahlung der bereits geleisteten Vergütung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

## § 8

## Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Die Verletzung von eventuellen Mitwirkungspflichten des Auftraggebers führt nicht zum Erlöschen von Leistungspflichten des Auftragnehmers.
- (2) Das Recht des Auftragnehmers wegen einer solchen Verletzung von Mitwirkungspflichten Schadenersatz zu verlangen bleibt unberührt.

## § 9

## Vergütung

- (1) Die Vergütung richtet sich nach den gültigen Preislisten des Auftragnehmers bzw. dem vor Vergabe des Untersuchungsauftrages abgegebenen Angebot.
- (2) Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber nach Abgabe des Untersuchungsergebnisses eine Rechnung mit genauer Spezifizierung der geleisteten Arbeiten. Die Vergütung wird 6 Wochen nach Eingang der Rechnung fällig.
- (3) Bei Untersuchungsaufträgen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann eine Zwischenabrechnung entsprechend der erbrachten Leistung erfolgen, allerdings nur bis jeweils zur Höhe von 90% der Teilleistungssumme.

## § 10

## Ringversuche und Vergleichsuntersuchungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, an vom Auftraggeber bestimmten Ringversuchen und Vergleichsuntersuchungen auf eigene Kosten teilzunehmen.

## § 11

## Kündigung

- (1) Der Rahmenvertrag kann von beiden Partnern jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Vor Ablauf der Kündigungsfrist angenommene Untersuchungsaufträge werden noch nach Maßgabe des Vertrages ausgeführt.

## § 12

## Wirksamkeit von Vertragsbedingungen, Ergänzungen

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, (im Zuge einer Vereinbarung) solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Bestimmungen zu ersetzen.



- (2) Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartner etwa erforderliche zusätzliche Vereinbarungen treffen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

## § 13

## Schlußbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und – unter der Voraussetzung des § 38 ZPO – Gerichtsstand für beide Parteien ist .....
- (2) Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Der Auftraggeber:

Der Auftragnehmer:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

vertreten durch:

\_\_\_\_\_



**Anlage 2a zum Merkblatt A-9: Beispiel**

Auftraggeber

ORT, den .....

Telefon: .....

Behördennetz: .....

Untersuchungsauftrag Nr. ....

zum Rahmenvertrag vom .....

Geschäftszeichen: .....

Titel: .....

Hül. Nr.: .....

r

Firma

r

Sie werden beauftragt, auf Grund

- Ihres schriftlichen Angebotes vom .....
- der Ausschreibung Nr. .... /19....., Los.....
- Ihres mündlichen Angebotes vom .....
- die nachstehenden Arbeiten auszuführen.

L

J

Zahlung binnen ..... Tagen abzüglich ..... % Skonto.  
Dem sich nach Skontoabzug ergebenden Rechnungsbetrag  
ist die jeweilige Umsatzsteuer hinzuzusetzen.

**Kurzbeschreibung des Untersuchungsprojekts**

Herkunft und Art der Proben

Gesamtzahl der Proben

Die Probenahme erfolgt / ist erfolgt durch

**Probenahmeauftrag:** ja / nein Seitenanzahl:**Analysenauftrag:** ja / nein Seitenanzahl:

Kurzbeschreibung des Probenahme- / Analysenauftrags:

**Benennung von verantwortlichen Kontaktpersonen**

für den Auftraggeber:

für den Auftragnehmer:

**Anlieferungstermin der Proben beim Labor:****Abgabetermin für die Untersuchungsergebnisse:**

Der Untersuchungsauftrag umfasst insgesamt ..... Seiten (inkl. Deckblatt).

**Gesamtkosten** (in DM)

Unterschrift(en) Auftraggeber

Annahmebestätigung Auftragnehmer

Anlage 2b zum Merkblatt A-9  
Beispiel

Analyseauftrag zum Untersuchungsauftrag Nr. Seite Nr.

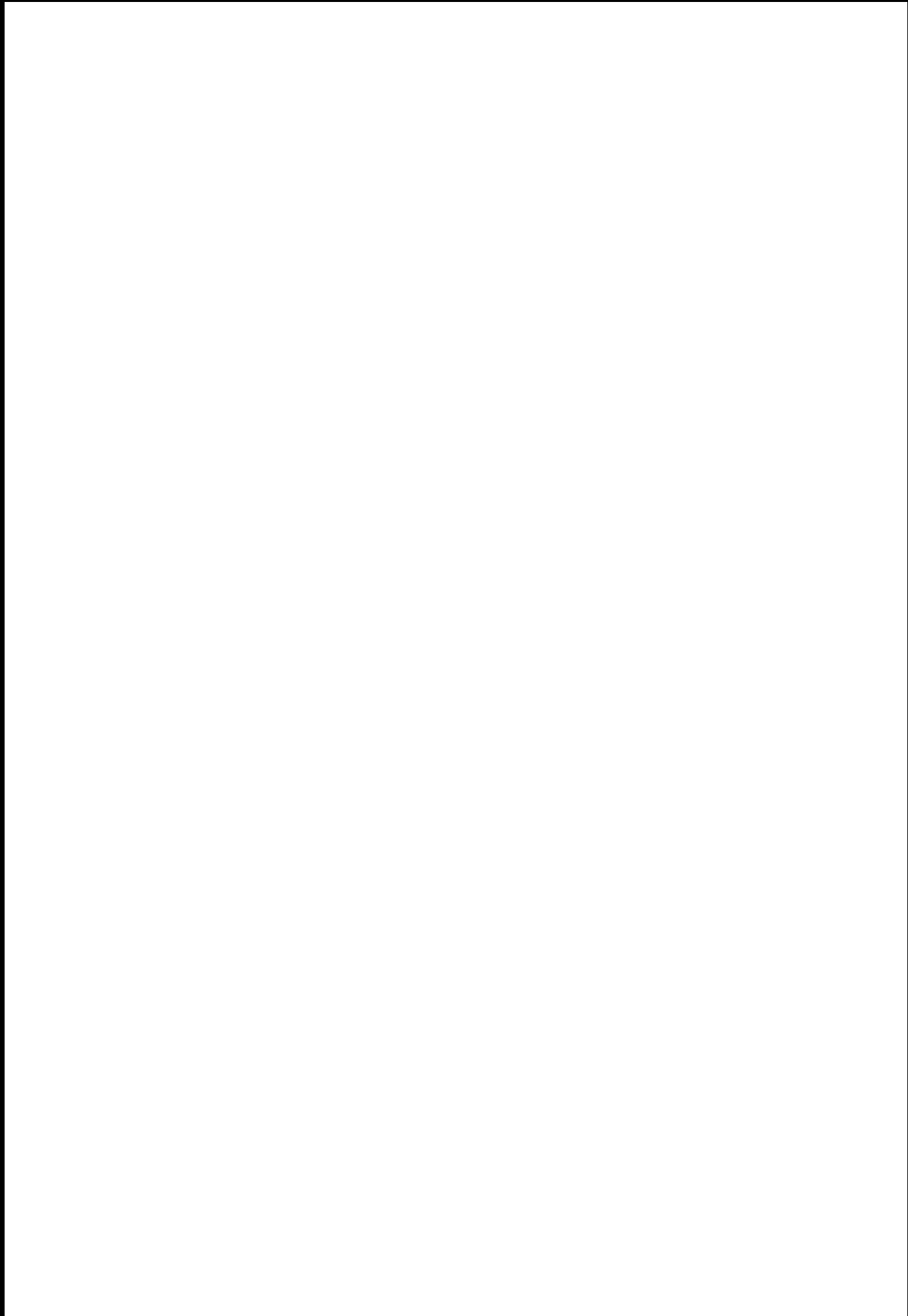
vom

0 Ifd. Nr.	1 Proben- anzahl	2 Proben- bezeich- nung	3 Parameter	4 Analysenverfahren	5 Bestimmungs- grenze	6 AQS- Nr.	7 Fest- preis

Bemerkungen:

AQS-Maßnahmen:

- 1 Doppelbestimmungen
- 2 Standardaddition
- 3 Bestimmung von Wiederfindungsraten
- 4 Analyse von Standardreferenzmaterial
- 5 Absicherung mit MS
- 6 . . .



Anlage 2c zum Merkblatt A-9  
Beispiel

**Probenahmeauftrag zum Untersuchungsauftrag Nr.**

**vom**

**Seite Nr.**

**Probenahmeort:**

**Probenmatrix:**

0 Ifd. Nr.	1 Proben- anzahl	2 nähere Bezeichnung der Probenahmestelle	3 Art der Probenahme	4 Angaben zu Teilproben (Flaschenart, Volumen)	5 Konservierung, Probenvorbe- handlung	6 Vor-Ort- Messungen	7 Fest- preis

Bemerkungen: